

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Zulassungsauswahlkriteriensatzung (ZulAKS)  
der Hochschule Neubrandenburg  
- University of Applied Sciences -**

vom 10.07.2015

Aufgrund des § 4 Abs. 6 Satz 1 des Hochschulzulassungsgesetzes vom 14. August 2007 (GVOBl. M-V, S. 286) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 16. Dezember 2010 (GVOBl. M-V S. 730, 758) in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Grundordnung hat die Hochschule Neubrandenburg – University of Applied Sciences zur Durchführung von hochschuleigenen Auswahlverfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel 1**

Die Zulassungsauswahlkriteriensatzung der Hochschule Neubrandenburg vom 11. Dezember 2013 (veröffentlicht im Internet: <https://www.hs-nb.de/fileadmin/hochschule/pdf/studium/ZulAKS.pdf>) zuletzt geändert durch erste Satzung zur Änderung der Zulassungsauswahlkriteriensatzung (ZulAKS) der Hochschule Neubrandenburg- University of Applied Sciences - vom 01.07.2015 (veröffentlicht im Internet: <https://www.hs-nb.de/fileadmin/hochschule/pdf/studium/ZulAKS-1.Aenderung-2015.pdf>) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 wird nach Abs. 4 ein Absatz 5 mit folgendem Inhalt eingefügt:

„(5) Im Bachelor-Studiengang „Berufspädagogik für Soziale Arbeit, Sozialpädagogik und Kindheitspädagogik“ verbessert sich die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung durch:

- eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung im Sozialwesen (Erzieherin/ Erzieher, Sozialassistentin/ Sozialassistent, Heilerzieherin/ Heilerzieher oder ein gleichwertiger Abschluss) mit mindestens einjähriger Berufspraxis einmalig um 0,3 Punkte
- eine abgeschlossene einschlägige Berufsausbildung im Sozialwesen (Erzieherin/ Erzieher, Sozialassistentin/ Sozialassistent, Heilerzieherin/ Heilerzieher oder ein gleichwertiger Abschluss) ohne Berufspraxis einmalig um 0,2 Punkte.“

2. Der Absatz 5 wird Absatz 6.

3. Der Absatz 6 wird Absatz 7.

4. Im Übrigen bleibt die Zulassungsauswahlkriteriensatzung unberührt.

## **Artikel 2**

1. Die Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Veröffentlichung in Kraft. Sie gilt für alle immatrikulierten Studierenden ab dem Wintersemester 2015/2016.

2. Die Hochschule Neubrandenburg kann den Wortlaut der Zulassungsauswahlkriteriensatzung, in der vom Tag der Verkündung der Änderungssatzung an geltenden Fassung hochschulöffentlich bekannt machen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Hochschule Neubrandenburg - University of Applied Sciences – vom 08.07.2015 und der Genehmigung des Rektors der Hochschule Neubrandenburg vom 10.07.2015.

Neubrandenburg, 10. Juli 2015

**gez. Teuscher**

**Der Rektor der Hochschule Neubrandenburg  
- University of Applied Sciences -  
Prof. Dr. Micha Teuscher**